

Vorprüfung gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Umbau der Anschlussbahn der Zellstoff Stendal GmbH in Arneburg (Zellstoff Stendal GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die in der nachfolgenden Begründung enthaltenen Maßgaben sind zu beachten.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag auf UVP-Vorprüfung für den Umbau der Anschlussbahn der Zellstoff Stendal GmbH
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 i.V.m. § 7/ § 9 UVPG
- Übersichtskarte
- Lageplan (Maßstab: 1: 250)

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 11/2021)

Begründung

Gliederung:

1. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens*
2. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage*
3. *Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG*
4. *Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG*

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Zellstoff Stendal GmbH betreibt seit 2004 ein Zellstoffwerk in Arneburg, etwa 12 km nördlich von Stendal. Die bestehende Anschlussbahn wurde am 09.03.2004 genehmigt und ist seit 01.06.2004 in Betrieb. Von den bereits genehmigten Bahnanlagen sollen nun 8 Weichen und insgesamt ca. 2.150 m Gleis zurückgebaut werden. Diese werden versetzt und neu aufgebaut. Die neue Gleisanlage hat insgesamt ca. 5.630 m Gleis, 10 Weichen und 1 Kreuzung. Diese sind in Zuführungsgleise und Verladegleise aufgestellt. Gleise und Weichen werden in offener Schotterbauweise geplant.

Vor Weiche 1 werden vier vorgezogene Zielgleis-Bedienstellen mit jeweils drei Tastschalter-Ebenen aufgestellt. Die Steuerung der elektrisch ortsgestellten Weichen in der neuen Gleisanlage, einschließlich der Schnittstelle zu den Schlagastern, wird in zwei zentralen Outdoor-Schaltschränken untergebracht. Beide Schaltschränke werden über einem 50Hz-Hausanschluss mit Energie versorgt. Alle Weichen werden mit Weichenlagemelder ausgestattet.

Die vier Planungsbereiche sind in „Weichenharfe Süd“, „Parallelgleise Schnittholz“, „Zellstoff und Rundholz“ und „Hackschnitzel und Chemie“ aufgeteilt.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die Anschlussbahn befindet sich ca. 12 km nördlich von Stendal bzw. ca. 5 km nördlich von Arneburg am Westufer der Elbe bei Kilometer 409 in der Nähe der Gemeinden Dalchau und Altenzaun. Das Bauvorhaben liegt auf dem Gebiet des bestehenden Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark Altmark. Am Standort befinden sich neben dem Zellstoffwerk eine Papierfabrik, eine Maschinenfabrik, ein Betonwerk, der Infrastrukturbetrieb und einige Gewerbebetriebe. Über das Zuführungsgleis mit der Streckennummer 6426 des Infrastrukturbetriebes Arneburg ist das Industriegebiet an die öffentliche Infrastruktur der DB Netz AG angebunden.

Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Radius des Suchraumes = 1000 m):

Das Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“, das FFG-Gebiet „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“ und das Biosphärenreservat „Mittlere Elbe“ befinden sich in ca. 1 km Entfernung zum Vorhabengebiet.

Das Landschaftsschutzgebiet „Arneburger Hang“ liegt ca. 900 m östlich des Vorhabengebietes.

Tierarten im Bereich des Leitungsvorhabens (ältere Nachweise vor 2011 ausgenommen):

- Rotmilan (Erfassungsjahr: 2012, ca. 900 m östlich des Vorhabens)
- Rauhautfledermaus (Erfassungsjahr: 2016, im Vorhabengebiet).

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Die neuen Gleise sind in Zuführungsgleise und Verladegleise aufgestellt. Das Vorhaben ist somit unter den Nummern 14.8.1 (Bau von Gleisanschlüssen mit einer Länge bis 2000 m) und 14.8.2 (Bau von Zuführungs- und Industriestammgleisen mit einer Länge bis 3000 m) der Anlage 1 UVPG einzustufen. Der Umbau der Anschlussbahn stellt eine Änderung der Bahnanlage dar. Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist bezüglich dieser Änderung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Während der Bauausführung ist mit allgemeinem Baulärm zu rechnen (Emissionen der Baumaschinen und -fahrzeuge etc.). Wohnbauflächen sind vom Umbau der Anschlussbahn nicht betroffen.

Die Erweiterung um 2 Weichen und einer Kreuzung erleichtert das Rangieren und reduziert somit die Fahrten der Lokomotive. Im Ergebnis können die Fahrgeräusche minimiert werden. Anhand vorliegender schalltechnischer Untersuchung vom 27.07.2021 wurde zudem nachgewiesen, dass durch den Umbau schalltechnisch keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Somit sind keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen zu erwarten (keine Inanspruchnahme für die menschliche Erholung relevanter Strukturen, keine Eingriffe in die Wohnfunktion).

Insgesamt ist durch das Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Menschen mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Bauvorhaben grenzt nicht unmittelbar an Schutzgebiete. Aufgrund der Entfernung des Vorhabengebietes (ca. 900 m bis 1000 m) zu den in Kapitel 2 genannten Schutzgebieten (Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“, FFG-Gebiet „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“, Biosphärenreservat „Mittlere Elbe“ und Landschaftsschutzgebiet „Arneburger Hang“) muss nicht mit Beeinträchtigungen während der Bauausführung (v. a. durch Baulärm) gerechnet werden. Auch anlagen- und betriebsbedingt lassen sich keine Beeinträchtigungen ableiten. Ausgewiesene Grünfläche sind von der Bebauung nicht betroffen.

Die Bauarbeiten finden im bestehenden Bebauungsplan Industrie- und Gewerbepark Altmark (IGPA) mit Umweltbericht statt. Laut Antragsunterlagen befinden sich im Bebauungsplan sowie in der näheren Umgebung keine besonders geschützten Tier- oder Pflanzenarten. Im Vorhabengebiet wurde jedoch laut GIS-Auskunftssystem des Landes Sachsen-Anhalt im Jahr 2016 die Rauhaufledermaus nachgewiesen. Zudem befindet sich in einer Entfernung von ca. 900 m zum Vorhabengebiet ein Rotmilanhorst. Aufgrund des Abstands zwischen Horststandort und Vorhabengebiet (ca. 900 m) ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Brutvorkommen nicht zu erwarten. Eventuelle Störungen durch das Baugeschehen sind nicht grundsätzlich auszuschließen, jedoch ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Beeinträchtigungen möglicher Fledermausarten aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bauarbeiten sowie in Anbetracht der Vorbelastungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen.

Sollte sich dennoch im Zuge der Bauarbeiten ein Vorkommen anderweitiger streng geschützter Tier- und Pflanzenarten (z.B. Zauneidechse) ergeben, sind die betreffenden Bereiche umgehend vor Zerstörung zu sichern. In diesem Fall ist umgehend die zuständige Naturschutzbehörde zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu benachrichtigen.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgüter Boden und Fläche

Durch das Gleisbauvorhaben werden keine tiefgehenden Eingriffe in den Boden vorgenommen. Darüber hinaus finden – außer einer Asphaltstelle entlang des Gleises – keine Bodenversiegelungen statt. Es ist davon auszugehen, dass ausschließlich anthropogen überformte Böden im Bereich der vorhandenen Bahnanlage, welche bereits im Bestand durch Veränderung der natürlichen Bodenstruktur und Verdichtung gekennzeichnet sind, betroffen sind. Die zwei im Bebauungsplangebiet vorliegenden Altlastenverdachtsflächen werden durch das Bauvorhaben nicht berührt.

Durch das geplante Vorhaben ist bezüglich der Schutzgüter Boden und Fläche mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgut Wasser

Während der Bauphase entstehen Abfälle, die ordnungsgemäß entsorgt werden. Im späteren Betrieb entstehen keine Abfälle. Abwasser fällt beim Betrieb der Anschlussbahn nicht an. Während der Bauphase werden Toiletten zur Verfügung gestellt. Das anfallende Abwasser wird ordnungsgemäß entsorgt. Das Grundwasser wird durch den reinen Bahnbetrieb nicht beeinträchtigt.

Das Anfallende Niederschlagswasser wird über die bestehenden Einleitpunkte entsorgt. Lediglich die Zuführung zum Einleitpunkt wird umverlegt.

Aufgrund der schlechten Durchlässigkeit des anstehenden Bodens muss das anfallende Oberflächenwasser vor der Vorflut in ein neues Sedimentationsbecken gesammelt werden. Die Entwässerung erfolgt weiter in dasselbe Rückhaltebecken und dieselbe Vorflut, wie bereits die bestehende Gleisanlage.

Durch das geplante Vorhaben ist bezüglich des Schutzgutes Wasser mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgüter Luft und Klima

Durch das geplante Vorhaben ist bezüglich der Schutzgüter Klima und Luft mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen, da es sich lediglich um den Umbau einer bestehenden Bahnanlage handelt.

Betriebsbedingt kommt es zu einer Reduzierung von Immissionen, da mehr Verkehr über die Bahn abgewickelt werden soll. Durch die Minimierung des LKW-Verkehrs können die CO²-emissionen reduziert werden.

Schutzgut Landschaft

Durch das Vorhaben werden keine relevanten Wirkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes/

Landschaftsempfindens hervorgerufen (zeitliche und räumliche Begrenzung des Baustellenbereiches, keine für das Landschaftsbild relevanten anlagenbedingten Änderungen, Lage im erschlossenen Industriegebiet etc.).

Durch das geplante Vorhaben ist bezüglich des Schutzgutes Landschaft mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Ein Antreffen archäologisch bedeutsamer Objekte im Baustellenbereich ist nicht zu erwarten, da nur geringfügige Bodenarbeiten im Bereich vorhandener Bahnanlagen erfolgen. Jedoch sind unabhängig davon, bei der Bauausführung die Vorgaben des DenkmSchG LSA zu beachten.

Durch das geplante Vorhaben ist bezüglich des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.